

29. November 2018

### Replik zum Gastkommentar in der NZZ vom 29.11.2018

Der Biologe Donat Agosti und Geschäftspartner des URG-Spezialisten Willi Egloff hat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Schutz von Fotografien heftig kritisiert. Die Arbeitsgruppe Lichtbildschutz setzt sich für eine sachliche Diskussion zum Thema ein, folgende Aussagen von Herrn Agosti bedürfen deshalb einer Korrektur:

- a) Agostis Behauptung, „Museen, Archive, Dokumentarstellen und viele andere solche Einrichtungen müssten ihre Fotosammlungen für die Öffentlichkeit unzugänglich machen“ und dadurch würde unser ganzes fotografisches Erbe der Öffentlichkeit entzogen, ist frei erfunden. Wird der URG-Revision wie vom Bundesrat vorgesehen zugestimmt, erhalten diese Institutionen mit Art. 24e neu sogar explizit das Recht, ihre gesamten Bestände auch im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Zudem sorgt Art. 80 Abs. 2 des neuen Rechts dafür, dass auch *nach* Einführung des Lichtbildschutzes keine einzige Fotografie der Öffentlichkeit entzogen wird.
- b) Bezüglich Lichtbildschutz irrelevant jedoch ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass „jede Foto, die von einem Fotografen oder einer Fotografin bewusst gestaltet wird, heute als Werk des Urheberrechts geschützt“ sei. Würde das zutreffen, hätten die Schweizer Gerichte z.B. in den [Fällen „Meili“ und „Hayek“](#) solche Bilder nicht zu Freiwild erklärt. Diese restriktive Rechtsprechung mit nicht nachvollziehbaren Urteilen zuungunsten von Fotografinnen und Fotografen haben die Bemühungen zur Einführung des Lichtbildschutz hierzulande massgeblich initiiert.
- c) Die Anmerkung Agostis, der Lichtbildschutz stamme aus dem Deutschland des letzten Jahrhunderts und dort wisse heute niemand mehr, welche Leistung da eigentlich geschützt würde, ist realitätsfremd und erinnert an die [Meinung von Willi Egloff](#), wonach dokumentarisch arbeitende Fotografen überhaupt keine Leistung erbringen würden, deshalb sei auch kein Leistungsschutz angebracht. Richtig ist, dass man in Deutschland bereits Ende des 19. Jahrhunderts erkannt hat, dass Fotografien ganz grundsätzlich eines Schutzes bedürfen, dieser Grundsatz mit jeder Gesetzesrevision in Deutschland bestätigt worden ist, der Lichtbildschutz auch heute in unserem Nachbarland wie in vielen anderen europäischen Staaten bestens funktioniert und weder die Wissenschaft noch die Museen daran zu Grunde gegangen sind - und diese auch die Bilder in ihren Beständen nicht verstecken müssen.

Die NZZ übrigens, die Herrn Agostis Kommentar abgedruckt hat, praktiziert den Lichtbildschutz schon seit eh und je: Unabhängig davon, ob eine Fotografie „individuell gestaltet“ ist oder nicht, fragt sie vor einer Publikation den Fotografen um die entsprechende Erlaubnis und bezahlt ein Honorar. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen URG-Revision soll diese längst etablierte Praxis des fairen Umgangs mit Fotografien nun endlich auch bei uns gesetzlich verankert und jener zunehmenden Spezies, die z.B. mit Verweis auf „open access“ dem Bilderklau frönt, ein Riegel geschoben werden.

Für die Arbeitsgruppe Lichtbildschutz:



Christoph Schütz, Koordinator